UNIVERSITÄT HOHENHEIM
REKTOR

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 696 Datum: 04.12.2009

## Beitragsordnung des Studentenwerks Tübingen-Hohenheim

### Anstalt des öffentlichen Rechts

### - gültig ab Wintersemester 2010/2011 -

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz: Amtliche Mitteilungen Nr. 696/10 I Herausgeber: Studentenwerk Tübingen-Hohenheim I Redaktion: Studentenwerk Tübingen-Hohenheim I Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Studentenwerk
Tübingen-Hohenheim

# BEITRAGSORDNUNG
# DES STUDENTENWERKS TÜBINGEN-HOHENHEIM

**Anstalt des öffentlichen Rechts**
**- Gültig ab Wintersemester 2010/2011 -**

## § 1 Beitragszweck

Dem Studentenwerk Tübingen-Hohenheim ist nach § 2 Studentenwerksgesetz Baden-Württemberg (StWG) die soziale Betreuung und Förderung der Studierenden übertragen. Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erhebt das Studentenwerk Tübingen-Hohenheim in jedem Semester einen Beitrag gemäß § 12 Abs. 2 StWG von allen Studierenden der unter § 2.1 dieser Beitragsordnung genannten Hochschulen.

## § 2
## Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig sind alle Studierenden folgender Hochschulen

- Universität Tübingen
- Universität Hohenheim
- Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg - Fakultät Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen
- Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen
- Hochschule Albstadt-Sigmaringen (Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften)
- Hochschule Nürtingen-Geislingen (Wirtschaft und Umwelt)
- Hochschule Reutlingen (Technik und Wirtschaft)
- Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg.

2. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf beurlaubte Studierende.

3. Exmatrikulierte Prüfungskandidaten, welche die sozialen Einrichtungen des Studentenwerks in Anspruch nehmen, unterliegen ebenfalls der Beitragspflicht. Mit der Entrichtung des Beitrags ist dieser Personenkreis berechtigt, die sozialen Einrichtungen des Studentenwerks zu benutzen. Zum Nachweis der Berechtigung wird ein Berechtigungsausweis ausgestellt.

## § 3
## Beitragshöhe

Der Betrag je Semester bzw. je Studienjahr wird wie folgt festgesetzt.

1. Für die Studierenden der Universität Tübingen pro Semester **63,50 €**
   Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 41,00 €
   auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von 22,50 €
   auf die Sockelfinanzierung des Naldo-Semestertickets.

2. Für die Studierenden der Universität Hohenheim pro Semester **75,05 €**
   Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 37,20 €
   auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von 37,85 €
   auf die Sockelfinanzierung des VVS-Semestertickets.

3. Für die Studierenden der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
   Fakultät Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen pro Semester **61,50 €**
   Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 39,00 €
   auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von 22,50 €
   auf die Sockelfinanzierung des Naldo-Semestertickets.

4. Für die Studierenden der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen
   pro Semester **26,50 €**

5. Für die Studierenden der Hochschule Albstadt-Sigmaringen
   pro Semester **47,20 €**
   Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 35,70 €
   auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von 11,50 €
   auf die Sockelfinanzierung des Naldo-Semestertickets.

6. Für die Studierenden der Hochschule Nürtingen-Geislingen
   pro Semester **73,55 €**
   Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 35,70 €
   auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von 37,85 €
   auf die Sockelfinanzierung des VVS-Semestertickets.

   Für die Studierenden des Standorts Geislingen **35,70 €**

7. Für die Studierenden der Hochschule Reutlingen pro Semester **61,50 €**
   Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 39,00 €
   auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von 22,50 €
   auf die Sockelfinanzierung des Naldo-Semestertickets.

8. Für die Studierenden der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg
   pro Semester **52,00 €**
   Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 29,50 €
   auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von 22,50 €
   auf die Sockelfinanzierung des Naldo-Semestertickets.

Studierende, die an mehreren der oben genannten Hochschulen immatrikuliert sind, haben nur einen Beitrag, und zwar den höheren, zu entrichten.

Die Studierenden der Hochschulen Hohenheim und Nürtingen (außer Standort Geislingen) bezahlen den Solidarbeitrag in Höhe von 37,85 € für das VVS-Semesterticket.

Die Studierenden der Universität Tübingen und der Hochschulen in Reutlingen und Rottenburg bezahlen den Solidarbeitrag in Höhe von 22,50 €, die Studierenden der Hochschule Albstadt-Sigmaringen in Höhe von 11,50 € für das Naldo-Semesterticket. Die Studierenden der Staatlichen Hochschule für Musik in Trossingen sind in das Semesterticket nicht einbezogen.

## § 4
## Fälligkeit und Zahlung

1. Die Beiträge sind bei Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig. Sie werden von den für die Hochschulen zuständigen Kassen unentgeltlich erhoben und vollstreckt.

2. Bei der Einschreibung oder Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

## § 5
## Stundung, Ermäßigung

1. Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation vor Ablauf des Semesters bzw. Studienjahrs besteht nicht.

2. Schwerbehinderten Studierenden, die wegen ihrer Behinderung zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt sind, wird auf Antrag und gegen Nachweis der für das Semesterticket erhobene Beitragsanteil zurückerstattet. Der Rückerstattungsantrag ist an das Studentenwerk zu richten, er muss spätestens bis zum Ende des Semesters, für das der Beitrag entrichtet wurde, beim Studentenwerk eingegangen sein.

## § 6
## Rückerstattung

Auf Antrag kann der entrichtete Studentenwerksbeitrag unter folgenden Bedingungen und Fristen für das betreffende Semester bzw. Studienjahr rückerstattet werden:

1. Eine Rückerstattung des Beitrags erfolgt bei Exmatrikulation vor oder innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Semesters. Dies gilt auch, wenn der Beitrag ohne Immatrikulation bezahlt wurde und diese auch später nicht erfolgt. Der Antrag auf Rückerstattung ist spätestens bis zum Ende des ersten Monats des Semesters zu stellen, der Nachweis der Exmatrikulation bzw. unterbliebenen Immatrikulation sowie der Beitragszahlung ist beizufügen.

2. Eine Rückerstattung darüber hinaus erfolgt, wenn der/die Studierende bis zum Ende des ersten Monats des Semesters an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wurde. Der Antrag auf Rückerstattung ist in diesem Fall bis Ende des zweiten Monats des Semesters zu stellen. Die Frist kann jeweils um einen Monat verlängert werden, falls der Semesterbeginn der anderen Hochschule nachweislich später liegt, als der der Hochschule der Erstimmatrikulation. Dem Antrag auf Rückerstattung sind Zulassungsbescheid und Immatrikulationsbescheinigung der neuen sowie Nachweis der Exmatrikulation an der alten Hochschule beizufügen.

Nach Ablauf der genannten Fristen ist keine Rückerstattung mehr möglich.

Der schriftliche Antrag ist an das Studentenwerk Tübingen-Hohenheim zu richten.

Die Beitragsordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen und der Universität Hohenheim veröffentlicht, sie tritt einen Tag nach Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die Beitragsordnung in der Fassung vom 27.11.2008.

Tübingen, den 04.12.2009

Professor Dr. Bernd Engler

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates